

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation

Sehr geehrte Ministerin Tourè,
sehr geehrte Landtagsabgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns im Namen unserer Mitglieder für die Möglichkeit, eine schriftliche
Stellungnahme abgeben zu können.

Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme im "Entwurf einer Formulierungshilfe für ein
Gesetz zur Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes an die Ergebnisse der
Gesetzesevaluation" auf die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte, welche die
Kindertagespflege betreffen. Zudem haben wir den ausgewiesenen Experten für
Verwaltungsrecht im Zusammenhang mit der Kindertagespflege RA Martin Sträßer um eine
ergänzende juristische Stellungnahme gebeten, die hier mit einfließt.

Entwurf/Geplante Änderung (blau):

- **§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung**
*(3) Ein Kind hat einen Anspruch auf anderweitige Betreuung....
2. bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Maßgabe des § 48 Satz 2*

Stellungnahme zu § 5 (3) 2.

Entsprechend der juristischen Stellungnahme RA Martin Sträßer (s. Anhang):

Der Verweis auf § 48 Satz 2 ist einschränkend, weil in Satz 2 lediglich die Beziehung
zur Vertretungsperson beschrieben wird. Besser wäre ein Verweis auf § 48 insgesamt,
damit es in der Praxis nicht zu Missverständnissen kommt.

Forderung:

Wir fordern die Streichung "Satz 2" und damit einen Verweis auf § 48 insgesamt.



- **§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung**

*....(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt **und die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund sowie Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit stehen der individuellen Zuordnung nicht entgegen.***

Stellungnahme zu §43 (2) mit Auswirkung auf die Praxis:

Hier wird die gegenseitige kurzzeitige Vertretung gestärkt. Wir begrüßen diesen Schritt sehr.

- **§44 Gewährung einer laufenden Geldleistung**

*(1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung,
wenn das Kind*

1.

2. aufgrund eines besonderen Bedarfs, mangels eines bedarfsgerechten Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder ergänzend in Kindertagespflege gefördert wird,

Stellungnahme zu (1) 2. mit Auswirkung auf die Praxis:

Die besondere familienähnliche Betreuung in der Kindertagespflege kommt auch den Ü3-Kindern zugute. Notwendige Schulvorbereitung und elementare pädagogische Arbeit werden auch in der Kindertagespflege umgesetzt. Das Konzept Kindertagespflege gilt von 0 bis 14 Jahren und ist gerade im ländlichen Raum unentbehrlich. Kindertagespflegepersonen, welche sich auf die Betreuung von Ü3-Kindern konzeptionell spezialisiert und entsprechend qualifiziert haben, müssen mit dieser Regelung ihre Tätigkeit aufgeben.

Forderung:

Die Kindertagespflege ist gerade für das Flächenland Schleswig-Holstein eine wichtige Säule der Kindertagesbetreuung, daher ist es kontraproduktiv bereits bestehende Konzepte für die Ü3-Betreuung in der Kindertagespflege zu zerstören. Wir fordern die alte Regelung des KiTaG SH, damit die örtlichen Träger die vor Ort notwendige KTP-Betreuung für Dreijährige aufrechterhalten können und/oder zumindest einen Bestandsschutz für bestehende Konzepte zur Ü3-Betreuung in der Kindertagespflege.



- § 44

3. bis Ende des Monats September nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis längstens Ende September durch dieselbe Kindertagespflegeperson höchstens im selben Umfang weiter gefördert wird.

Stellungnahme zu (1) 3. mit Auswirkung auf die Praxis:

Wir halten eine Förderung bis längstens Ende September für problematisch und an der Realität vorbei geplant.

Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass viele Ü3-Kinder auch noch im Oktober, November und seltener auch im Dezember in den Kitas eingewöhnt werden.

Insbesondere durch die Regelung der "Augustlücke", in der die schulpflichtigen Kinder nach den Sommer-Schließzeiten ihrer Kita in die Betreuung zurückkehren dürfen, müssen die zukünftigen Kita-Kinder länger warten bis sie einen Platz in der Kita antreten und mit der Eingewöhnung starten können. Sie verbleiben dementsprechend länger in der Betreuung bei den Kindertagespflegepersonen oder landen bei Kündigung "auf der Straße", sodass die Eltern das Problem haben, die Betreuungslücke zu schließen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist nicht mehr möglich. Ebenso muss ein Wechsel der KТПP möglich sein, falls die Betreuung bei der KТПP zum Beispiel aus Krankheitsgründen nicht fortgesetzt werden kann. Daher muss das Wort "**dieselbe**" gestrichen und gegen das Wort "**eine**" getauscht werden.

Forderung:

Wir fordern eine Förderung bis längstens 31.12. des Jahres und unbedingt im selben Umfang der vorhergehenden bewilligten Förderung. Das schafft für die Eltern und die Kindertagespflegepersonen Handlungssicherheit.

Es muss das Wort "dieselbe" gestrichen werden, um ggf. einen notwendigen Wechsel der KТПP zu ermöglichen. Die Erweiterung bis Ende des Jahres würde auch für die örtlichen Träger Entbürokratisierung bedeuten, da für zwei oder drei Monate eine "Verlängerung der Betreuung" nur unnötige Bürokratie darstellt.

- § 44

*(2) Die Gewährung der laufenden Geldleistung setzt voraus, dass
1. ein wirksames Betreuungsverhältnis besteht,*

....

4. der Betreuungsvertrag oder die Satzung für den Fall des Wohnortwechsels die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen vorsieht, wobei die Beendigung zum Ende des Monats Juni ausgeschlossen sein kann,



Stellungnahme zu (2) 4. mit Auswirkung auf die Praxis:

Die Satzung oder der Betreuungsvertrag sollen laut Entwurf die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Eltern zum Monatsende mit einer Frist von höchstens drei Monaten ohne Auferlegung zusätzlicher Zahlungspflichten einräumen.

Das halten wir für äußerst problematisch, da die finanzielle Absicherung im Falle einer vorzeitigen Beendigung nur bis acht Wochen Abwesenheit des Kindes geregelt ist. Die Regelung, dass der Juni für eine Beendigung ausgeschlossen werden kann, halten wir für sinnvoll, da das Kita-Jahr ohnehin zum 01.08. startet.

Forderung:

Wir fordern eine dementsprechende Regelung und Anpassung unter §44 (5) durch Einfügen eines neuen Absatzes:

“Die Förderung gilt auch als beendet, wenn

...

4. das Kind aufgrund eines Wohnortwechsels die Leistung länger als 12 Wochen in Folge nicht nutzt.”

- **§ 44**

.....

(6)

Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird die laufende Geldleistung für die ersten 30 Tage im Kalenderjahr fortgezahlt. Stundenweise Ausfälle werden anteilig angerechnet.

Stellungnahme zu (6) mit Auswirkung auf die Praxis:

Wir danken für die Umsetzung der von uns geforderten **fortgezählten 30 Ausfalltage**. Dies schafft Sicherheit und Qualität in der Betreuung, da Erholungsurlaub bzw. Ausfall wegen Krankheit finanziell bereits abgegolten sind und entsprechend genutzt werden. Wir sind jedoch verwundert, dass keine **optionale Regelung** vorgesehen ist. Da die selbständige Kindertagespflegeperson höchstpersönlich entscheidet, wie viele Ausfalltage in Anspruch genommen werden und durchaus weniger als 30 Tage genutzt werden könnten, sollte eine optionale Regelung eingeführt werden.

Eine stundengenaue Abrechnung der Ausfallzeiten ist abrechnungstechnisch eine große Herausforderung und wird voraussichtlich von jedem Träger unterschiedlich berechnet (“Flickenteppich”). Daher muss eine einheitliche, transparente Berechnungsgrundlage zur Rückforderung durch das Landesgesetz geschaffen werden. Eine stundengenaue und kindgenaue Abrechnung und Rückforderung ist erforderlich, da eine Pauschalisierung und Berechnung nach Durchschnittsbelegung zum erheblichen Nachteil der Kindertagespflegepersonen führen könnte.



Forderung:

Wir fordern eine optionale Regelung zur Fortzahlung von 30 Ausfalltagen und eine transparente, landesweit gültige Berechnungsgrundlage zur Rückforderung des Anerkennungsbetrags aufgrund der genutzten Ausfalltage. Um einen Flickenteppich und Pauschalisierungen zu vermeiden, braucht es eine Regelung zur stundengenauen und kindgenauen Abrechnung der Ausfallzeiten.

- **§ 44**
(7) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme einer Auslagererstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Einnahmen aus entgegen Satz 1 verlangten Elternbeiträgen und einem unangemessenen Elterngeld werden auf die laufende Geldleistung angerechnet. § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 findet Anwendung.

Stellungnahme zu (7) mit Auswirkung auf die Praxis:

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wurde unter (7) geregelt, dass ein Anteil der Verpflegungskosten in der Sachaufwandpauschale enthalten ist und eine Zuzahlung wie bisher nicht mehr zulässig ist. Laut § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 ist das Essensgeld angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist. Eine Ermittlung der Mindesterstattung genügt dem BVerwG jedoch überhaupt nicht, denn es sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten, die auf einer Kalkulation nach den örtlichen Gegebenheiten beruhen müssen. Wie soll dieser Vorgang in der Kindertagespflege erfolgen? Die bereits im Stundensatz der Sachaufwandpauschale berücksichtigte Höhe von 0,50€/Std/Kind ist als Mindeststandard für das Essen (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeiten) viel zu niedrig angesetzt und nicht plausibel. Sie muss anhand der durchschnittlich anfallenden Kosten für eine qualitative und gesunde Ernährung neu kalkuliert werden. Es muss bedacht werden, dass bei den "Teilzeit-Kindern" entsprechend der geringeren Stundenzahl auch weniger Einnahmen erzielt werden, obwohl sie in der Regel auch alle Hauptmahlzeiten in Anspruch nehmen.

In der Kindertagespflege gibt es verschiedenste **Ernährungskonzepte** (Bio, Caterer, Hausmannskost, Vegan/vegetarisch, Berücksichtigung interreligiöser Konzepte, zum Beispiel im Judentum koschere oder im Islam halale Zubereitung und Ernährung, Allergien/Unverträglichkeiten) und dementsprechende unterschiedliche Kosten.



Wie soll zum Beispiel mit einem Caterer abgerechnet werden, den bisher die Eltern direkt bezahlt haben?

Der örtliche Träger ist in der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten und die geplante Regelung wird voraussichtlich zu Streit zwischen den KТПP und dem ÖT führen, wenn die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden. Wir kritisieren, dass die Kalkulation der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen ist, obwohl es weder Beirat noch Elternvertretung in der Kindertagespflegestelle gibt.

Forderung:

Wir fordern eine klare Regelung zur Umsetzung des § 31 Absatz 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 und eine neue transparente Kalkulation der Verpflegungskosten in der Sachaufwandpauschale, um einen praxisnahen Mindeststandard der angemessenen Kosten für die Verpflegung zu erzielen und gerecht zu erstatten.

- **§ 44**
(8) Die Satzung des örtlichen Trägers kann vorsehen, dass
 - 1. die laufende Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden übersteigen, nur gezahlt wird, wenn Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfangs nachgewiesen wird,*
 - 2. Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden, die Anwesenheitszeiten der Kinder nachweisen müssen. Der örtliche Träger darf weitere Voraussetzungen nur festlegen, soweit die laufende Geldleistung über die gesetzlichen Mindestanforderungen, insbesondere die Mindesthöhen nach den §§ 46 und 47, hinausgeht.*

Stellungnahme zu (8) mit Auswirkung auf die Praxis:

Der Gesetzesentwurf (GE) sieht vor, dass bei mehr als 40 Std pro Woche/Kind und mehr als 200 Wochenstunden je KТПP verlangt werden kann, dass Anwesenheitslisten der Kinder angefertigt und eingereicht werden müssen, da höhere Betreuungsumfänge als unplausibel angesehen werden. Die geplanten Änderungen verärgern uns sehr, da wir als Verband in den Arbeitsgruppen des Ministeriums bereits mehrfach darauf hingewiesen haben, dass diese Stundenumfänge weder unplausibel sind, noch weiterer Dokumentation bedürfen, da bei Beantragung der finanziellen Förderung bereits alle relevanten Daten (Betreuungszeiten, Anzahl Kinder) übermittelt werden. Der zusätzliche Aufwand wird zusätzliches Personal bei den örtlichen Trägern kosten und belastet insbesondere die Kindertagespflegepersonen mit bürokratischen Zusatzaufwand, der nicht gerechtfertigt ist. Die gewünschte Datenerfassung kann jederzeit über die bestehende KiTa-Datenbank erfolgen.



Wir weisen erneut darauf hin, dass ein Stundenumfang von 40 bis 45 Stunden je Kind gängige Praxis ist, wenn die Eltern einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen. Hinzu kommen die herausfordernden Wegezeiten zur Arbeit und zurück von bis zu zwei bis drei Stunden täglich, sodass auch durchaus mehr als 50 Wochenstunden benötigt werden. (Siehe Studie zum Bedarf der Eltern ab Seite 17:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport_2021_Studie_1_Bedarfe_U3U6.pdf)

Beispiel:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Gesamt Std/Woche
Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz-Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz-Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz-Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz-Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 1,03 Std Preetz-Quickborn	Fahrtzeit zur Arbeit: 5,15 Uhr
Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 8 Std. 30 Min. Pause	Arbeitszeit 40 Std. 2,5 Std. Pause
Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn-Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn-Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn-Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn-Preetz	Fahrtzeit zur KTP 1,03 Std Quickborn-Preetz	Fahrtzeit zur KTP: 5.15 Std
					53,0 Std benötigte Betreuung

Der hohe Bedarf der Eltern sorgt zwangsläufig auch für hohe wöchentliche Stundenumfänge der Kindertagespflegeperson. Insbesondere, wenn Eltern im Schichtdienst tätig sind, entstehen hohe Betreuungsumfänge. Wenn Kindertagespflegepersonen mit flexiblen Betreuungszeiten (ohne starre Öffnungszeiten!) das sogenannte "Platzsharing" anbieten (z.B. zwei Kinder teilen sich einen Vollzeitplatz), kommt es häufig auch zu höheren Stundenumfängen durch die zusätzliche notwendige Randzeitenbetreuung.

Forderung:

Wir fordern die Streichung des (8) Absatzes des § 44, da dieser nicht notwendig ist und durch extrem erhöhte Administration praxisfern und völlig inakzeptabel ist. Das flexible Betreuungsangebot der KTPP würde sich zudem den starren Zeiten einer Kita mehr angleichen, da der administrative Aufwand zu groß wird.



- **§46 Mindesthöhen für den Anerkennungsbeitrag**

(1)

Der Anerkennungsbeitrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens **5,90 Euro**.

(2)

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 **Absatz 1 bis 4** verfügt, beträgt der Anerkennungsbeitrag mindestens **6,29 Euro**.

(3)

Hat sich die Kindertagespflegeperson im vorangegangenen Kalenderjahr regelmäßig fortgebildet, erhöht sich der Anerkennungsbeitrag nach Absatz 1 und 2 um mindestens 0,12 Euro. Der örtliche Träger regelt durch Satzung, welche Voraussetzungen für eine regelmäßige Fortbildung erfüllt sein müssen.

Stellungnahme zum §46 mit Auswirkung auf die Praxis:

Kalkulation des Anerkennungsbeitrages

Wir begrüßen die Anpassungen zur Kalkulation des Anerkennungsbeitrages. Folgende Parameter finden immer noch keine oder zu wenig Berücksichtigung, um eine gerechte sowie angemessene und auskömmliche Finanzierung der Kindertagespflege zu erzielen:

1. Fehlende Leistungsgerechtigkeit und Absenkung der Erfahrungsstufe

Leider gibt es im vorliegenden Gesetzesentwurf weder eine Abstufung aufgrund der langjährigen Tätigkeit, noch aufgrund der pädagogischen Vorbildung.

Das Bundesrecht (SGB VIII) gibt eine **leistungsgerechte** Vergütung vor und das ursprüngliche Ziel des Landes Schleswig-Holstein war, eine auskömmliche und angemessene Vergütung für die Kindertagespflegepersonen durch die KiTa-Reform zu erreichen.

Der Abschlussbericht der Evaluation zeigt deutlich, dass die Anlehnung an die tarifliche Eingruppierung in 2,5 und 3 nicht erreicht wurde. Die Kindertagespflegepersonen verdienen laut Evaluationsbericht weniger als eine Kita-Hilfskraft. Die von uns geforderte Eingruppierung in S 4, aufgrund der eigenverantwortlichen Leitung einer Gruppe wurde nicht umgesetzt.

Statt der Einführung des von uns geforderten und wirklich leistungsgerechten Systems, wird im vorliegenden Gesetzesentwurf sogar noch die Erfahrungsstufe von 5 auf 4 gesenkt. Bei einer Abfrage unserer Mitglieder hat sich deutlich herausgestellt, dass die Kindertagespflegepersonen durchschnittlich acht Jahre tätig sind. Eine Absenkung der Erfahrungsstufe für die Kindertagespflegepersonen ist daher völlig inakzeptabel.



3. Zu geringe Auslastung

Der Auslastungsgrad wurde an die Zahlen des Evaluationsberichts angepasst: 91,4% = 4,57 Kinder. Diese Zahlen entsprechen jedoch nicht der Realität in der KTP-Betreuung. Die Auslastung wurde wissenschaftlich fehlerhaft nur nach belegten Plätzen und nicht nach bewilligten Stunden erhoben. Eine fehlende Berücksichtigung der Randzeiten sowie der "Sommerlücke" sorgt für ein falsches Bild der Auslastung. Durch die zukünftig ausgeschlossene Ü3-Betreuung wird die Auslastung zusätzlich geringer sein. Der Auslastungsgrad verändert sich aktuell drastisch durch den demographischen Wandel. Auch dieser Aspekt bleibt komplett unberücksichtigt. Der Bundesverband empfiehlt schon seit Jahren eine Auslastung von 4,0 Kindern in der Kalkulation zu verwenden.

4. Verfügungszeiten

Die mittelbare Arbeit wurde in der Kalkulation stärker berücksichtigt und auf vier Stunden pro Woche angehoben. Wir freuen uns darüber, denn das ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Da wir eigenverantwortlich eine Gruppe leiten und mit der Leitung mehr Verantwortung und zusätzliche administrative Aufgaben verbunden sind, reicht die kalkulierte Zeit von vier Stunden pro Woche bei weitem nicht aus. Wir fordern weiterhin eine Anhebung auf 7,8 Stunden pro Woche. Die Termine und Tätigkeiten der mittelbaren Arbeit können in der Regel nur außerhalb der Betreuungszeiten stattfinden. Dazu zählen: Kennenlern-Gespräche mit Eltern, Vertragsgespräche, Entwicklungsgespräche, Elternabende, Vorbereitungen für pädagogische Angebote, Geburtstage, Feste, Administration von Anfragen, Führen von Dokumentationen, Besuch von Fortbildungen, Rechnungswesen/Buchhaltung, Erstellung von Dokumenten, Vorkochen, Einkäufe, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung zur Vertretung/Kollegiale Beratung mit KollegInnen, Reinigungstätigkeiten, Waschen v. z. B. Bettwäsche, Schlafsäcke und Lätzchen, Reparaturen, vermehrte Renovierungen, KTP-Gartenpflege usw.

5. Ausfallzeiten

Die Regelung für die beiden "Feiertage" 24.12. und 31.12. sind aktuell in den Kreisen und kreisfreien Städten sehr unterschiedlich. Im **TVÖD SuE** sind diese Tage grundsätzlich freie und **vergütete Tage**. In der Grundkalkulation des SQKM wurden 52 Ausfalltage berücksichtigt. Der Barmer-Report

<https://www.bifg.de/publikationen/reporte/gesundheitsreport/berufsAtlas> bildet für den Kita-Bereich durchschnittliche Ausfallzeiten in Höhe von 27 meldepflichtigen Tagen ab.



Bisher sind in der KTP für Krankheit nur 15 Tage einkalkuliert worden. Auch in der Kindertagespflege müssen die Ausfallzeiten angepasst werden, um eine korrekte und vergleichbare Vergütung zu erzielen. Aufgrund fehlender Vertretungsmodelle und zu niedrigem Einkommen haben die Kindertagespflegepersonen zum Teil notgedrungen auch im Krankheitsfall gearbeitet. Eine Kindertagespflegeperson ist jedoch genauso häufig krank wie eine pädagogische Fachkraft in der Kita, denn sie ist dem gleichen Infektionsrisiko ausgesetzt. Das Einkommen der KTPP ist durch das Zuzahlungsverbot gedeckelt und kann trotz Selbständigkeit nicht frei kalkuliert werden, um sich für den Krankheitsfall abzusichern.

6. NEU: Fortbildungsbonus lt. §46 Absatz (3)

Wir freuen uns über die Idee einer finanziellen Anerkennung der nachgewiesenen Fortbildungen in Höhe von 0,12€ pro Kind und Stunde. Um einen erneuten Flickenteppich und Benachteiligungen zu verhindern, muss hier eine klare Vorgabe der Mindestanzahl der Fortbildungsstunden im Landesgesetz verankert werden.

Forderung §46:

Wir fordern einen notwendigen Systemwechsel:

Wir fordern eine leistungsgerechte Vergütung in direkter Anlehnung an den TVöD SuE mit Einführung der Erfahrungsstufen, um eine echte Leistungsgerechtigkeit zu erzielen. Die gestaffelte Erhöhung der Vergütung könnte automatisch an die Verlängerung der Pflegeurlaubnis alle fünf Jahre geknüpft werden und würde nur einen minimalen administrativen Aufwand bedeuten. Der Vorteil wäre eine gute Planbarkeit aufgrund der Fachkräftebindung in der kostengünstigen Kindertagespflege. Pädagogische Fachkräfte in der KTP würden zu Beginn in eine höhere Stufe eingruppiert.

Ohne die Umsetzung unseres geforderten Systemwechsels braucht die Kindertagespflege in Schleswig-Holstein kompromisslos:

- **den Verbleib der Eingruppierung in Erfahrungsstufe 5!**
- **einen Auslastungsgrad: 4,0 Kinder anwenden!**
- **Berücksichtigung der mittelbaren Arbeit von 20% (7,8 Std/Woche)!**
- **Analog zur Kita: die einheitliche Berücksichtigung in der Kalkulation vom 24.12. und 31.12., da dies im TVöD grundsätzlich vergütete Tage sind und die Anzahl der Krankheitstage!**



- **§47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale**

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 0,11 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,

2. 2,52 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,

3. 1,75 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

(2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens

1. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird,

2. 4,17 Euro, wenn die Kindertagespflege in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen geleistet wird,

3. 2,62 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen Räumen oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird.

Stellungnahme zu § 47 mit Auswirkung auf die Praxis:

Die neue **Definition der Räume** hat zu Verwirrung geführt, daher sollte ein Satz zur Klarstellung eingefügt werden. Die **Kalkulation der Sachaufwandpauschale** muss anhand der vollständigen Kalkulationsmatrix von Prof. Dr. Münder und unter Berücksichtigung der korrekt angepassten Parameter vorgenommen werden (siehe Empfehlung zur Sachkostenerstattung 2025 des LVKTP SH e.V. im Anhang). Da die Fixkosten an Ausfalltagen weiterlaufen, sollte die Rückforderung auf den Anerkennungsbetrag beschränkt bleiben. Das **Essensgeld** wurde in unserer Empfehlung noch nicht berücksichtigt und bedarf einer neuen Kalkulation, da die 0,50€ keinesfalls kostendeckend sind.

Ein wesentlicher Parameter der Sachaufwandpauschale ist die Betreuungsfläche, auf den wir etwas detaillierter eingehen müssen:

Aktuell werden 45 **qm** (lt. Münder) in anderen geeigneten Räumen berücksichtigt und 35 **m²** in eigenen "gemischt genutzten" Räumen. Die aktuelle prozentuale Berücksichtigung der Doppelnutzung = "in eigenen Räumen" liegt bei einem Abzug in Höhe von 22,22 %. Die Datenerhebung der Evaluation ergab einen Median von:

- **80 qm** in anderen geeigneten Räumen und
- **50 qm** in eigenen "gemischt genutzten" Räumen sowie
- **60 qm** beider Orte (durchschnittlicher Gesamtwert/Median)

Die beiden ermittelten Werte **80/50 qm** müssen in der Kalkulation der Sachaufwandpauschale verwendet werden. Damit wäre die "Doppelnutzung" von privater und geschäftlicher Nutzung bereits berücksichtigt.

Die Kindertagespflegepersonen, welche ihre Betreuung **überwiegend in der Natur anbieten**, benötigen als Notunterkunft extra angemietete Räume. In Daher ist auch unbedingt eine Einstufung für "ausschließlich in KTP genutzte Räume" erforderlich.

Begründung: Der geplante Abzug des Gesamtwertes/Median (60 qm) von 50% für Doppelnutzung (= 30 qm statt bisher 35 qm) bedeutet eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Situation der KTP in den eigenen Räumen.

Die Verwendung des Medians beider Orte von 60 qm mit einem Abzug von 50% zu versehen ist **ungerecht**, da die gemischte Nutzung ja bereits durch die Heranziehung des Median berücksichtigt ist und somit doppelt in Abzug gebracht wird!

Wichtig: Seit Reformbeginn wurden in der Kalkulation der Sachkosten keine **Außenflächen** (Garten, Terrasse) und Lagerfläche berücksichtigt. Auch hier fordern wir eine Berücksichtigung mit einer korrekten Sachkostenerstattung, da das Bereitstellen von einer Außenfläche erhebliche zusätzliche Kosten verursacht und ein Qualitätskriterium bedeutet.

Auch zusätzliche **Investitionskosten** (z.B. neuer Krippenwagen) der Kindertagespflegepersonen wurden in der Sachaufwandpauschale nicht berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muss das Essensgeld über die Sachaufwandpauschale der KTHP erstattet werden. (Siehe Seite 5 unserer Stellungnahme)

Forderung § 47:

- **Wir fordern Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale entsprechend unserer Empfehlung zur Sachkostenerstattung 2025 (Anhang) für...**

2.ausschließlich zur KTP genutzte Räume:

2,49€ plus Essensgeld in Höhe von **0,90€ = 3,39€**

statt 2,02€ plus Essensgeld in Höhe von 0,50€ = **2,52€** lt. GE-Entwurf

3.Betreuung in anderen Räumen

2,08€ plus Essensgeld in Höhe von **0,90€ = 2,98€**

statt 1,25€ plus Essensgeld in Höhe von 0,50€ = **1,75€** lt. GE-Entwurf

- Wir fordern, dass die beiden ermittelten Werte **80/50 qm** in der Kalkulation der Sachaufwandpauschale verwendet werden. Damit wäre die "Doppelnutzung" von privater und geschäftlicher Nutzung bereits ausreichend berücksichtigt.
- Naturkindertagespflege: Streichung von § 47 (1) 3. und (2) 3. "...oder überwiegend in der freien Natur geleistet wird."



- Wir fordern eine **transparente Kalkulation des neu inkludierten Essensgeldes** lt. Entwurf in Höhe von 0,50€. Nach unseren Berechnungen ist diese keinesfalls auskömmlich, um eine gesunde, vollwertige und ganztägige Ernährung mit Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten anzubieten.
Kalkulationsvorschlag: Für ein Kind, welches im Schnitt 35 Std/Woche betreut wird, betragen die Einnahmen bei 0,90€/Std. monatlich 126,00€. Nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsabgaben in Höhe von ca. 30% verbleiben mtl. 88,20€ für eine Vollverpflegung. $88,20€ \times 4,57 \text{ Kinder} = 403,10€$ monatliche Nettoeinnahme für Essensgeld. Eine geringere Betreuungszeit verringert die Einnahmen erheblich. Der monatliche Einkauf von BIO-Lebensmitteln kostet aktuell für fünf Tageskinder ca. 450,00€, daher sind 0,90€ knapp bemessen. Pro Woche entstehen Kosten in Höhe von 112,50€, um eine pestizidfreie, vollwertige und gesunde Ernährung anzubieten.
- Eine **Zuzahlung** durch die Eltern muss weiterhin erlaubt sein, wenn die Kosten für die Lebensmittel nicht gedeckt werden.
- Wir fordern eine **ganzjährige Durchzahlung der Sachaufwandpauschale** und Berücksichtigung der **Außenflächen** und der **Investitionskosten**.

- **§ 48 Betreuungsmöglichkeit bei Ausfall der Kindertagespflegeperson**

Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.

Stellungnahme zum §48 mit Auswirkung auf die Praxis:

Um in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes verlässliches Vertretungssystem zu gewährleisten und damit den Rechtsanspruch laut SGB VIII zu erfüllen, empfehlen wir die landesweite Einführung des Freihalteplatzes mit einer Freihaltepauschale (4 + 1 Modell).

Forderung:

Wir fordern, endlich eine verlässliche Betreuung während der Ausfallzeit der Kindertagespflegepersonen zu schaffen, damit die Kindertagespflege ein wirklich gleichwertiges Betreuungssystem für Eltern darstellt. Um im Flächenland eine flächendeckende Vertretung zu gewährleisten, empfehlen wir das "4 + 1"-Modell, welches ein gut etabliertes Netzwerk der Kindertagespflegepersonen erfordert, damit sich die Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten können.

Die Freihaltung sollte in Höhe von mindestens 75% des Anerkennungs Betrags und der Sachaufwandpauschale vergütet werden. Im Vertretungsfall, also bei Belegung des Platzes, müssen 100% vergütet werden.



- **§ 50 Kostenbeteiligung**

*Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege kann der örtliche Träger **einen Kostenbeitrag sowie ein Essensgeld** festsetzen. § 31 ist entsprechend anzuwenden.*

Stellungnahme zum §50 mit Auswirkung auf die Praxis:

Wie bereits unter §47 gefordert und auf Seite 5 der Stellungnahme beschrieben, wird eine transparente Kalkulation benötigt, um die tatsächlich anfallenden Kosten zu ermitteln und erstatten zu können. Der örtliche Träger kann einen Kostenbeitrag (Formulierungsvorschlag: besser zu verstehen als "Elternbeitrag") festsetzen.

Forderung:

Wir fordern vom Land eine transparente und auskömmliche Kalkulation des Essensgeldes.

- **§58 Monitoring und Überprüfung der Kalkulationsparameter**

(1) Das Ministerium führt ein dauerhaftes Monitoring durch Auswertung der Kita-Datenbank durch, um insbesondere die Entwicklung der Plätze, Kinderzahlen und Betreuungsumfänge zu beobachten.

(2) Für jedes dritte Jahr, erstmalig für das Jahr 2027, erhebt das Ministerium zur Überprüfung der Kalkulationsparameter der Finanzierung folgende Daten bei den nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern:

- 1. die durchschnittliche Stufe, der die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die an den TVöD-SuE gebunden sind, zugeordnet sind,*
- 2. die durchschnittlichen Ausfallzeiten der Betreuungskräfte in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen,*
- 3. die Auslastungsquote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,*
- 4. die Aufwendungen der örtlichen Träger nach § 44 Absatz 3 Nummer 3 und für die Betreuungsmöglichkeiten bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach § 48,*
- 5. die Anteile der Kindertagespflegepersonen, die die Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 und 3 erfüllen sowie*
- 6. das Verhältnis der Betreuungsorte nach § 47.*

Forderung:

Wir fordern eine finanzielle Förderung für den Landesverband, um die Arbeit langfristig fortsetzen zu können.

Fazit:

Alle Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung, bestmögliche Bildung, auf soziale Sicherheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Jedes einzelne Kind hat ein Recht auf Chancengleichheit, unabhängig von der Herkunft, der Religion, des Geschlechts oder dem Status der Eltern. Bereits vor 34 Jahren wurde die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Die Kindertagespflege trägt entscheidend dazu bei, die Kinder und ihre Eltern durch das Betreuungsangebot und die hohe Qualität in der Betreuung zu unterstützen.

Um dem Betreuungsangebot ein festes Fundament zu geben und Kindertagespflegefachkräfte zu gewinnen und langfristig zu binden, fordern wir eine leistungsgerechte Vergütung mit einem einfachen Systemwechsel.

Die Erstattung der Sachkosten muss endlich korrekt kalkuliert und ganzjährig gezahlt werden. Es ist nicht mehr hinnehmbar, dass wir seit Jahren die Kosten für den örtlichen Träger aus dem fehlerhaften und zu niedrig kalkulierten Anerkennungsbetrag decken müssen.

Die Kindertagespflegepersonen erfüllen einen öffentlichen Auftrag und nur mit einer auskömmlichen Finanzierung ist das Betreuungsangebot gleichwertig. Ansonsten werden viele Kindertagespflegepersonen aufgeben und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für viele Elternteile, insbesondere die Frauen, nicht mehr erfüllt.

Die U3-Betreuung in der Kindertagespflege ist die kostengünstigste Betreuungsform für das Land Schleswig-Holstein und die Kommunen.

Sichern Sie jetzt die Betreuungsplätze für Schleswig-Holstein!

Morgen ist es zu spät!

Der Vorstand

Brigitte Oberschelp und Naima Wright

Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.